

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1003/2013

Abteilung: Bauverwaltung

Bearbeiter/in: Hans-Joachim Ritter

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 54100

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	28.02.2013	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	07.03.2013	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

- Ausbau der Geh- und Radwege in der Kurt-Schumacher-Straße
- Erhebung von Vorausleistungen
- Festsetzung des öffentlichen Anteils
- Kostenplanbeschluss

Beschlussempfehlung:

- 1.) Für die Ausbaumaßnahme des beidseitigen Gehweges in der Kurt-Schumacher-Straße werden Vorausleistungen in voller Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages nach § 7 Abs. 5 Satz 1 KAG und § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 24.08.2001 in der Fassung vom 01.12.2004 erhoben.
- 2.) Für die Ausbaumaßnahme wird der öffentliche Anteil nach § 10 Abs. 3 KAG auf 50 % festgesetzt.
- 3.) Auf die Grundstückseigentümer sollen nur die Baukosten für die Erneuerung der Gehwege umgelegt werden (Kostenspaltungsbeschluss).

Begründung:

Zu 1.)

Nach Bewertung der Tiefbauabteilung befinden sich die beidseitigen Geh- und Radwege im Straßenabschnitt zwischen Im Erlich und Wingertsgewann in der Kurt-Schumacher-Straße in einem schlechten Zustand. In den Gehwegen seien viele Platten gebrochen und lose. In den Absenkungen würde sich Regenwasser sammeln und bei Frost würden sich die Gehwegplatten nach oben drücken und stellen eine Unfallgefahr dar.

Die Baumaßnahme als solche wurde bereits am 15. Juni 2011 vom Bau- und Planungsausschuss beschlossen.

Bei den Arbeiten, die im Bereich der beidseitigen Gehwege der Kurt-Schumacher-Straße zwischen Im Erlich und Wingertsgewann durchgeführt werden, handelt es sich um beitragsfähige Investitionsaufwendungen im Sinne der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Speyer. Daher sollen die Anwohner im betreffenden Straßenabschnitt an diesen beitragsfähigen Kosten für den Gehwegausbau beteiligt werden.

Die Fahrbahn der Kurt-Schumacher-Straße (L 528) wurde im Jahr 2007 mit Landesmitteln ausgebaut. Bei den Bauarbeiten, die im Bereich des Radwegs durchgeführt werden, handelt es sich nach Auskunft der Tiefbauabteilung um Instandhaltungsarbeiten und diese sind somit nicht beitragsfähig.

Die Tiefbauabteilung schätzt die Kosten für den Ausbau der Gehwege auf insgesamt circa 115.000 €

Nach § 7 Abs. 5 KAG und § 9 Satz 1 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen können Vorausleistungen auf einmalige Beiträge bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrags festgesetzt werden. Diese Regelung hat jedoch lediglich deklaratorischen Charakter. Der Gesetzes- und Satzungsregelung müssen zwei Ermessensentscheidungen folgen, die vom Stadtrat zu treffen sind. Zum einen muss darüber entschieden werden, ob von der gesetzlichen Ermächtigung Vorausleistungen zu erheben, generell Gebrauch gemacht wird, zum anderen in welcher Höhe diese festgelegt werden sollen.

Durch die Erhebung von Vorausleistungen in voller Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist die Möglichkeit der Einnahmehbeschaffung für Straßenbaumaßnahmen nach dem KAG umfassend ausgeschöpft.

Zu 2.)

Die kommunalen Gebietskörperschaften legen gemäß § 10 Abs. 3 KAG fest, welchen Anteil der Aufwendungen der Ausbaumaßnahmen sie übernehmen (sogenannter öffentlicher Anteil). Dieser soll bei Straßen, die auf dem Stadtring liegen, wie es bei der Kurt-Schumacher-Straße der Fall ist, 70 Prozent betragen. Das entspricht dem maximal realisierbaren öffentlichen Anteil.

Der öffentliche Anteil muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt. Dabei ist entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Bei der Festlegung des öffentlichen Anteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Stadtgebiets und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen. Eine Fahrbahn bringt regelmäßig der Allgemeinheit größere Vorteile als ein primär den Interessen der Anlieger dienender Gehweg. Aus diesem Grund sieht der derzeit gültige Kategorienplan der Stadt Speyer vor, dass der öffentliche Anteil bei einem reinen Gehwegausbau um 20 v.H. reduziert wird, jedoch mindestens 25 v.H. betragen soll. Der öffentliche Anteil für den Ausbau der Gehwege in der Kurt-Schumacher-Straße beträgt somit 50 Prozent.

Zu 3.)

Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beziehen sich nur auf den Ausbau der Gehwege. Aus diesem Grund sollen nach § 10 Abs. 6 KAG nur die Kosten für diese Teileinrichtungen der Verkehrsanlage auf die Anlieger umgelegt werden (Kostenspaltungsbeschluss).

Die Erhebung von Beiträgen beruht auf den Bestimmungen des KAGs beziehungsweise den im KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung (AO).